

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 189 - 192

Cession. - Streitiges Recht. - Rechtswohlthat der
Erbsabsonderung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Cession. — Streitiges Recht. — Rechtswohlthat der Erb-
absonderung.

1. Kann vor erfolgter Signification des Uebertrags der cedirte Schuldner sich auf die Cession berufen und seinem Gläubiger die Zahlung verweigern?
2. Inwiefern kann durch die Erklärungen der Partheien beim Sühneverfuche ein Recht als streitig im Sinne des Artikels 1700 des b. G.=B. angesehen werden?
3. Zur Eintragung des Privilegiums der Erbabsonderung nach Artikel 2111 bedarf es keiner authentischen Urkunde. Der Erbe ist als solcher nicht befugt, den Ablauf der in diesem Artikel bestimmten, sechsmonatlichen Frist geltend zu machen.
4. Das Verbot der Inscription von Privilegien und Hypotheken gegen eine Beneficialmasse nach Artikel 2146 hindert die Eintragung des beneficii separationis nicht; jedenfalls steht dem Erben selbst diese Einrede nicht zu.

Landgericht zu Coblenz. Urtheil v. 22. April 1842.

Der Gutsbesitzer Franz Heinrich von Ehrenfeld zu Drensy, Departement de la Nièvre, wohnhaft, erhob durch Akt vom 30. August 1841 Klage gegen die Gutsbesitzerin Ida von Pfaffenhoffen, in ihrer Eigenschaft als Beneficiarerbin des verstorbenen Grafen Franz Simon von Pfaffenhoffen auf Bezahlung einer Summe von 64,630 Franken bei dem Landgerichte zu Coblenz, nachdem er vorher unterm 5ten dff. M. gegen die Erbmasse und zwar auf das zu derselben gehörige Gut: Oberwerth eine Inscription gemäß Artikel 2111 des b. G.=B. genommen hatte und nachdem von Seiten der angeblichen Debentin vor dem Vergleichsamte am 20. d. M. erklärt worden war, daß sie sich nicht vergleichen könne, vielmehr verlangen würde, daß Kläger verurtheilt werde, die ohne Grund und ungesetzlich genommene Hypothekar-Inscription löschen zu lassen. Der Klageantrag ging sodann ferner dahin, dem Kläger zu beurfunden, daß er die Rechtswohlthat der separatio patrimonii in Anspruch nehme, demnach diese zuzulassen und die

Berklagte zugleich in ihrer gedachten Eigenschaft zur Rechnungslegung über die Verwaltung des Nachlasses schuldig zu erklären.

Die Berklagte bestritt zuvörderst die Activ-Legitimation des Klägers, indem sie behauptete und den Eid darüber deferirte, daß derselbe seine übrigens ganz unbegründete Credirung an einen dritten übertragen habe, subsidiarisch articulirte sie, daß die Cession nach der Contestation vor dem Vergleichsamte bewirkt worden sey und dehnte hierauf die Eideszuschreibung aus. Zur Rechtfertigung dieser Anträge wurde auf die Artikel 1583, 1689—91, 1699 Bezug genommen (cf. ferner Archiv, Band 6. pag. 28. Band 32. pag. 75). Sie verlangte sodann recouveniendo die Löschung der Inscription, da Kläger unbestritten keinen executorischen Titel besitze, da selbst der Graf Pfaffenhoffen schon im April 1838 verstorben und seine Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden sey. Artikel 877, 878, 2111, 2146 und 2160 a. a. D. Bandot, des formalités hypothécaires, 2. Ausgabe, Band 1, pag. 232, 233. nro. 474.

Der Anwalt des Klägers erwiederte: die Einrede der geschehenen Cession sey im Allgemeinen (abgesehen von der Einrede aus dem Artikel 1699, dessen Anwendbarkeit anheimgestellt werde) ganz unerheblich, da die Berklagte noch keine Kenntniß von dem angeblichen Uebertrage durch dessen Signification erhalten habe und folglich mit Sicherheit zahlen könne. cf. Duvergier, vente Bd. 2. nro. 208. „Si le débiteur, argumentant de ce qu'il sait, que le transport a eu lieu, refuse à son créancier primitif le paiement de la créance cédée, il est évidemment mal fondé. Tant qu'il n'a pas reçu la signification, il n'a pas la certitude légale que la créance ait changé de main; il n'a rien à craindre pour la validité de paiement fait au premier titulaire; l'article 1691 le déclare valable; il est donc sans intérêt et sans droit à le refuser. — Troplong vente nro. 885, 900. Sirey 28. 1. p. 42. Archiv Bd. 5. pag. 113. Was die Reconvention betreffe, so sey es unrichtig, daß es zur Eintragung der Privilegien und namentlich des hier fraglichen, eines authentischen Titels bedürfe, da kein Gesetz dies verlange; die Berklagte könne sich sodann weder auf den Ablauf der im Artikel 2111. bestimmten Frist, noch auf den Artikel 2146 berufen, welche letztere Bestimmung überdies auf das beneficium

separationis keine Anwendung finde. cf. Troplong ad Artikel 2111 und 2146.

Das öffentliche Ministerium hielt von den vorgebrachten Einreden nur die aus dem Artikel 1699 hergeleitete für erheblich, Troplong, vente nro. 998, Pothier vente, nro. 596) und concludirte daher auf den subsidiarisch zugeschobenen Eid. — Das Landgericht, zweite Civilkammer, erließ demnächst unterm 22. April 1842 folgendes Urtheil:

In Erw., daß die Beklagte, ohne sich auf die Hauptsache einzulassen, dem Kläger zunächst die Einrede der mangelnden Legitimation aus dem Grunde entgegensezt, weil er die jetzt geltend gemachte Forderung cedirt habe und deshalb nicht mehr deren Eigenthümer sey,

daß nach Artikel 1689 und 1690 des b. G.-B. die Ueberlieferung einer Forderung gegen einen dritten zwischen dem Cedenten und dem Cessionar durch die Herausgabe des Titels bewerkstelligt, der Cessionar aber in Bezug auf dritte Personen nur durch die Signification des Uebertrags oder die Anektion des Schuldners saisirt wird, bis dahin mithin der Cedent als Eigenthümer anzusehen ist,

daß als dritte alle diejenigen erscheinen, welche an der Abschließung des Cessiongeschäftes keinen Theil genommen haben, folglich nicht nur die Gläubiger des Cedenten und andre Cessionarien, sondern auch der cedirte Schuldner selbst,

daß sich solches schon aus dem Gegensaze zu dem Cedenten und dem Cessionar im Artikel 1690 ergibt, und zudem im Artikel 1689 des Schuldners ausdrücklich als eines dritten gedacht wird,

daß auch im ältern Rechte allgemein die Bestimmung galt, daß, sowie bei körperlichen Sachen die Tradition, bei Forderungsrechten erst die Zustellung Eigenthum übertrage, der Cedent vorher nicht desaisirt sey und die Cession selbst nicht in Vollzug gesetzt werden könne,

daß der Artikel 1691 eine sich hiernach nothwendig ergebende Folge der Artikel 1689 und 1690 und keineswegs eine spezielle zum Vortheil des Schuldners eingeführte Vorschrift bildet und daß überdies, wenn der letztere durch Zahlung gültig sich liberirt, ihm Interesse und Befugniß mangeln, dem Cedenten die Zahlung zu verweigern,

daß die Einrede der fehlenden Activlegitimation daher un-
gründet ist,

daß die Verklagte sich sodann auf den Artikel 1699 beruft,
indem sie behauptet, daß der Uebertrag nach der Contestation vor
dem Vergleichsamte stattgefunden habe,

daß, abgesehen von der Frage, ob das Recht, welches das Ge-
setz dem cedirten Schuldner einer streitigen Forderung giebt, den
Cessionar mit dem Cessionspreise abzufinden, einen Einwand
gegen die jetzige Klage begründen könne und solches nicht vielmehr
gegen den angeblichen Cessionar geltend gemacht werden müsse, von
Seiten der Verklagten bei dem Sühneversuche nur der Vergleich
abgelehnt und erklärt würde, daß sie die Löschung der ohne Grund
und ungeschlich genommenen Hypothekar-Inscription verlangen werde,

daß, wenn diese Verhandlung als Anfang des Processes gel-
ten möchte, die erhobene Contestation doch nicht die Hauptsache,
sondern nur die Gültigkeit jener Einschreibung, ganz abstrahirt von
der Existenz der Verbindlichkeit selbst, betraf, und daher nach Ar-
tikel 1700 schon deshalb der Artikel 1699 nicht anwendbar ist,

In Erw. auf die Widerklage, daß die Erbschaftsgläubiger
nach Artikel 878 die Trennung des Vermögens des Verstorbenen
von dem Vermögen des Erben verlangen können, und daß das hier-
durch entstehende Vorzugsrecht in Bezug auf die Immobilien durch
Inscription binnen sechs Monaten vom Tage der Successionseröff-
nung an conservirt werden muß,

daß das Gesetz die Befugniß, die Erbabsonderung zu beantragen,
jedem Erbschaftsgläubiger ohne Rücksicht auf die Qualität seiner
Forderung und der dieselbe beweisenden Urkunde einräumt und daher
auch die durch den Artikel 2111 für nothwendig erklärte Inscription
nicht durch die Vorlegung eines authentischen Titels bedingt sein kann,

daß die Eintragung nur das Recht auf vorzugsweise Befriedigung
aus dem Nachlasse, dem Gläubiger des Erben gegenüber, erhalten
soll und die Verabsäumung der Eintragung binnen der gesetzlichen
Frist die Folge hat, daß insbesondere die ältern Hypothekargläubiger
des letztern nach Artikel 2113 den Vorrang erwerben,

daß dagegen der Erbe selbst hierdurch nicht befugt wird, die
Löschung der Inscription zu fordern,

daß ein Gleiches von der aus dem Artikel 2146 hergeleiteten
Einrede gelten würde, wenn die Bestimmung desselben überhaupt für
den vorliegenden Fall maassgebend wäre,